

Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 06. Oktober 2017

Punkt 2. der Tagesordnung - Bestellung der Niederschriftsprüfer:

Auf Vorschlag der Bürgermeisterin werden die Gemeinderatsmitglieder Jöbstl Hubert und Penker Johann einstimmig als Niederschriftsprüfer im Sinne des § 45 K-AGO bestellt.

Punkt 4. der Tagesordnung – Bericht des Kontrollausschusses:

Auf Grund des Prüfungsergebnisses stellt der Kontrollausschuss an den Gemeinderat den

A n t r a g ,

den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 5. der Tagesordnung - Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2016 der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Lendorf KG:

Der Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den

A n t r a g ,

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Lendorf KG zum 31.12.2016 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 6. der Tagesordnung - Übernahme von Verbindungswegen ins öffentliche Gut (Schober-Siedlungsweg Parz.Nr. 993/3 KG Hühnersberg; Staner Leitn Parz.Nr. 1022/34 KG Lendorf; Petutschnig-Siedlerweg Parz.Nr. 65/7 KG Lendorf und Watzinger-Siedlungsweg Parz.Nr. 1116/4 KG Lendorf):

1. Das Grundstück Nr. 993/3 KG Hühnersberg im Ausmaß von 1.475 m² wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf übernommen und als Verbindungsweg „Schober-Siedlungsweg“ dem Gemeingebrauch gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Das Grundstück Nr. 1022/34 KG Lendorf im Ausmaß von 2.211 m² wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf übernommen und als Verbindungsweg „Staner Leitn“ dem Gemeingebrauch gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2. Das Grundstück Nr. 65/7 KG Lendorf im Ausmaß von 431 m² wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf übernommen und als Verbindungsweg „Petutschnig-Siedlerweg“ dem Gemeingebrauch gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3. Das Grundstück Nr. 1116/4 KG Lendorf im Ausmaß von 1.122 m² wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf übernommen und als Verbindungsweg „Watzinger-Siedlungsweg“ dem Gemeingebrauch gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 7. der Tagesordnung – Auflassungen und Übernahme ins öffentliche Gut im Zuge einer Grenzberichtigung im Bereich Holzmeisterweg, Bergbichlweg (Parz.Nr. 323/1, 430/2, 1345/1, 1347/1, 1348/1, 1348/2 und 1349/2 jeweils KG Hühnersberg):

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 10.10.2016, G.Zl.: 10109/15, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 14 im Ausmaß von 142 m² des Grundstückes 323/1 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 16 im Ausmaß von 20 m² des Grundstückes 430/2 KG 73406 Hühnersberg,

werden in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf zur Wegparzelle Nr. 1348/2 KG 73406 Hühnersberg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 10.10.2016, G.Zl.: 10109/15, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 7 im Ausmaß von 1032 m² des Grundstückes 1345/1 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 36 im Ausmaß von 61 m² des Grundstückes 1347/1 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 37 im Ausmaß von 95 m² des Grundstückes 1347/1 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 25 im Ausmaß von 230 m² des Grundstückes 1348/1 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 26 im Ausmaß von 149 m² des Grundstückes 1348/1 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 27 im Ausmaß von 216 m² des Grundstückes 1348/1 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 15 im Ausmaß von 14 m² des Grundstückes 1348/2 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 18 im Ausmaß von 175 m² des Grundstückes 1348/2 KG 73406 Hühnersberg,
Nr. 20 im Ausmaß von 53 m² des Grundstückes 1349/2 KG 73406 Hühnersberg,

werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Lendorf entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 8. der Tagesordnung – Abschluss von Vereinbarungen:

1. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Andreas Bacher, 9811 Lendorf, Feicht 5, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 1) über die Abtretung von Teilen des Grundstücks Parz.Nr. 929 KG Lendorf im Ausmaß von ca. 48 m² wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Frau Viktoria Winkler, 9812 Pusarnitz, Steindorf 5, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 2) über die Baumfällungsarbeiten am Grundstück Parz.Nr. 953 KG Lendorf wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Ernst Petutschnigg, 9811 Lendorf 28, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 3) über die Baumfällungsarbeiten am Grundstück Parz.Nr. 952/1 KG Lendorf wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Josef Brunner, 9811 Lendorf, Feicht 9, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 4) über die Abtretung von Teilen des Grundstücks Parz.Nr. 928/1 KG Lendorf im Ausmaß von ca. 373 m² sowie Baumfällungsarbeiten wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Güterweggenossenschaft Lendorf-Edling, vertreten durch Herrn Gerhard Fercher, 9811 Lendorf, Hühnersberg 101, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 5) über die Zuweisung der Benützungsschädigung für den Bauabschnitt 1 der WVA Gmeineck von der Stadtgemeinde Spittal/Drau wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Jakob Watzinger, 9811 Lendorf, Freßnitz 2, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 6) über die Verlängerung der Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken (Parz.Nr. 1116/5 KG Lendorf) wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Engelbert Stratznig, 9800 Spittal/Drau, Gartenstraße 11, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 7) über die Verlängerung der Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken (Parz.Nr. 338/3 KG Hühnersberg) wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

8. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Hans-Peter Hubmann, 9811 Lendorf, Freßnitz 8, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 8) über die Verlängerung der Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken (Parz.Nr. 1116/1 KG Lendorf) wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

9. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Christian Wappis, 9811 Lendorf, Hühnersberg 17, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 9) über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken (Teilstück der Parz.Nr. 532/3 KG Hühnersberg) wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 9. der Tagesordnung – Erlassung der geänderten Kinderbetreuungsordnung

1. Die Kinderbetreuungsordnung wird wie folgt festgelegt:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Lendorf

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl. Nr. 13/2011 § 14 idgF LGBl. Nr. 3/2017,

beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Lendorf am 06.10.2017, Zl.: 240-0/2017.

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungssordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zeitraum März-April entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindergartens an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine

bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte haben die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn über Allergien und spezielle Diäten sowie über spezielle Bedürfnisse zu informieren.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung in der Höhe von € 85,-- unterstützt (2017/2018).

Folgende Beiträge sind zu leisten:

Für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Essen monatlich €
85,--

Für den Besuch des Ganztageskindergartens ohne Essen monatlich €
105,--

Die Beiträge sind monatlich im Nachhinein bis spätestens 15. des folgenden Monats zu entrichten und werden jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria angepasst.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist für das Regelkindergartenjahr 10,5 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufhalten aufrecht. Für den Besuch des Sommerkindergartens sind anteilige Beiträge zu entrichten.

Für die Verpflegung sind folgende Entgelte zu leisten:

Für das Mittagessen täglich €
4,--

Die Verpflegung ist im Vorhinein zu bestellen und wird nach tatsächlich erfolgter Bestellung im Nachhinein monatlich verrechnet.

Bankverbindung:

Kindergarten Lendorf

Bankinstitut:

Raiffeisenbank

Lurnfeld-Reißbeck

IBAN: **AT05 3941 2000 0034 0166**

BIC: **RZKTAT2K412**

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Regelkindergartenjahr beginnt am **1. September** eines Jahres und endet mit **15. Juli** des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während der Sommerferien wird ein Sommerkindergarten angeboten.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien: **jeweils vom 24.12.-06.01.**
- Ostern: **jeweils in der Karwoche**
- Sommerferien: **vom 29.07.-20.08.**

Öffnungszeiten Halbtageskindergarten:

Montag – Freitag: **7:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

Öffnungszeiten Ganztageskindergarten:

Montag – Freitag: **7:00 Uhr bis 16:30 Uhr**

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzen erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt

- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

6. Wirksamkeitsbeginn

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung vom 20.09.2016, Zl.: 240-0/2016, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2. Das Beschäftigungsausmaß von Frau Hildegard Pucher wird auf 81,14 % erhöht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3. Das Beschäftigungsausmaß von Frau Gabriele Stranner wird auf 77,47 % erhöht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 10. der Tagesordnung – Erlassung des 2. Nachtragsvoranschlages 2017:

Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 06.10.2017, Zahl: 902/3/2017, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2017:

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Gemeinde Lendorf nach der Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.2016, Zahl: 902/1/2017, in der Fassung der Verordnung vom 29.03.2017, Zahl: 902/2/2017, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

		Bisherige Summen	erweitert (+) gekürzt (-)	Neue Summen
A)	ORDENTLICHER VORANSCHLAG			
	Summe der Ausgaben	2.812.500	205.300	3.017.800
	Summe der Einnahmen	2.812.500	205.300	3.017.800
	A b g a n g	000	000	000
B)	AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG			
	Summe der Ausgaben	610.300	368.300	978.600
	Summe der Einnahmen	610.300	368.300	978.600
C)	G E S A M T S U M M E N			
	Gesamtausgaben	3.422.800	573.600	3.996.400
	Gesamteinnahmen	3.422.800	573.600	3.996.400
	G e s a m t a b g a n g	000	000	000

Diese Verordnung tritt am 15.10.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 11. der Tagesordnung – Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes 2017-2021; des Finanzierungsplanes LAG-Projekt „Begegnungen in Lendorf“, des Finanzierungsplanes Ausbau der Gemeindestraßen und Wege 2016-2017 und der Aufstellung zur Verwendung von BZ-Mittel:

1. Der mittelfristige Investitionsplan 2017-2021 wird abgeändert und dabei in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2. Der Finanzierungsplan für LAG-Projekt „Begegnungen in Lendorf“ wie folgt festgelegt:

Gemeinde Lendorf

Finanzierungsplan: LAG-Projekt "Begegnungen in Lendorf"
(Stand: Oktober 2017)

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- Betrag	Teilbeträge		
		2016	2017	2018

Generationen	35.000,00		35.000,00	
Vereine	105.100,00		105.100,00	
Trauernde	22.000,00		22.000,00	
Kultur	5.300,00		5.300,00	
Kinder u. Jugendliche	131.400,00	20.400,00	84.400,00	26.600,00
Vergangenheit u. Zuk.	5.000,00		5.000,00	
Gesamtsumme	303.800,00	20.400,00	256.800,00	26.600,00

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- Betrag	Teilbeträge		
		2016	2017	2018
Bedarfszuw.	145.300,00	11.100,00	107.600,00	26.600,00
Zuschuss LAG	133.400,00	28.900,00	104.500,00	
Zuf. ord. HH	25.100,00		25.100,00	
Gesamtsumme	303.800,00	40.000,00	237.200,00	26.600,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3. Der Finanzierungsplan für den Ausbau der Gemeindestraßen und Wege wie folgt festgelegt:

Gemeinde Lendorf

Finanzierungsplan: Ausbau der Gemeindestraßen und Wege 2016-2017 (Stand: Oktober 2017)

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- Betrag	Teilbeträge		
		2016	2017	2018
Investitionen	777.800,00	213.700,00	564.100,00	
Gesamtsumme	777.800,00	213.700,00	564.100,00	0,00

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- Betrag	Teilbeträge		
Namentliche Bezeichnung	Gesamt- Betrag	2016			2017
Bedarfszuw. i.R. 2015	41.000,00	41.000,00			
Bedarfszuw. i.R. 2016	108.200,00	56.600,00	51.600,00		

Bedarfszuw. i.R. 2017	271.600,00		271.600,00	
Bedarfszuw. a.R. (KBO)	220.400,00	80.800,00	139.600,00	
Zusch. Land (Agrar)	89.900,00	51.700,00	38.200,00	
Zuf.v.ord.HH	23.700,00	2.000,00	21.700,00	
Rücklagenentnahme	23.000,00		23.000,00	
Gesamtsumme	777.800,00	232.100,00	545.700,00	0,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4. Die BZ-Mittel 2017 werden vorerst für folgende Vorhaben verwendet:

Gemeinde Lendorf -Aufstellung BZ 2017-3

Vorhaben	Betrag im BZ- Rahmen	Betrag außerh. BZ-Rahmen
FF Lendorf - Ankauf eines TLF mit Zusatzgeräten	16.400,00	
FF Lendorf - Ankauf eines KLFA	33.700,00	
Ausbau der Gemeindestraßen u. Wege	271.600,00	139.600,00
Ortsbeleuchtung		5.000,00
LAG-Projekt "Begegnungen in Lendorf"	33.300,00	74.300,00
Kleininvestitionen ord. HH	5.000,00	
Summe	360.000,00	218.900,00
Zugesicherte BZ	360.000,00	

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 12. der Tagesordnung - Zuschüsse aus Gemeindemittel:

1. Der Pfarre St. Peter in Holz wird ein Zuschuss für die Sanierung der Hauptstiege am Friedhof in Höhe von € 3.000,00 gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

2. Dem FC Lendorf wird ein Zuschuss für Nachwuchsförderung in Höhe von € 5.000,00 gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 13. der Tagesordnung – Antrag auf Registrierung als „Glyphospatfreie Gemeinde“:

Die Gemeinde Lendorf führt die Registrierung als „Glyphospatfreie Gemeinde“ auf der Homepage von Greenpeace durch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Punkt 14. der Tagesordnung – Beschluss über Ankaufsverhandlung Brunner-Areal und Renner-Areal:

1. Mit den Eigentümern des Brunner-Areals werden auf Basis des vorliegenden Angebotes weitere Verhandlungen über den Ankauf des Brunner-Areals geführt.

Abstimmungsergebnis:

dafür 5 Stimmen (Oberlercher, Huber, Morgenstern, Penker, Lanzinger W.);
dagegen 10 Stimmen (Lagger-Pöllinger, Willegger, Hohenberger W., Jöbstl, Pleschberger, Dorfer, Rindler, Lanzinger C., Hohenberger F., Berger)

2. Der Gemeinderat von Lendorf möge einen Grundsatzbeschluss für Verhandlungen zum Ankauf vom 'Renner-Areal' mit folgenden Auflagen fassen.

- Für die Feuerwehr müssen eigene Parkflächen vorgesehen werden, um bei Einsätzen Konfliktsituationen zu vermeiden.
- Ebenso sind die Zufahrten zur Feuerwehr und Anrainern von der Zufahrt zum Wirtschaftshof und restlichen Areals zu trennen.
- Das Projekt Kleinkinderspielplatz und eventuell der Generationenplatz muss in das Gesamtprojekt 'Renner-Areal' eingegliedert werden.
- Entwicklung eines Bürgerbeteiligungsprojektes für weitere Maßnahmen am 'Renner-Areal'.
- Kostenübernahme für eventuell anfallendes kontaminiertes Material durch den Verkäufer.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen